



Anglerfreunde Rain
1984 e.V.



2021

Fischereivorschriften

Der Fischereierlaubnisschein wird nur unter der Bedingung ausgestellt, dass das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) und nachstehende Vorschriften und die Satzung der Anglerfreunde Rain 1984. e. V. eingehalten werden. Bei einem Verstoß gegen diese Bedingungen, verliert der vorliegende Erlaubnisschein sofort seine Gültigkeit und muss entschädigungslos zurückgegeben werden. Mit der Aushändigung dieses Erlaubnisscheines, erkennt der Inhaber alle diese Bedingungen an:

1) Fischen ist nur vom Ufer aus erlaubt. Das Fischen von den Inseln ist verboten. Die Angelrute ist mit einer Anbissstelle, mit einem Haken, definiert. Paternoster-Systeme sind somit nicht erlaubt.

2) Auf Friedfische darf mit zwei Ruten geangelt werden. Wer die Berechtigung zum Raubfischen erworben hat, darf nur mit einer Angelrute auf Raubfische angeln, wobei die zweite Rute zum Friedfischfang verwendet werden darf. Eine verwendete Köderfischrute gilt stets als Friedfischrute. Mit Friedfischköder gefangene Raubfische dürfen behalten werden, wenn diese Fische nicht unter die Schonzeit oder das Mindestmaß fallen. Dies gilt auch für Jugendfischer! Was den Raubfischfang anbelangt, sind die üblichen Fangmethoden erlaubt. Es dürfen auch Fischschwänzchen – Fetzen oder Brocken beim Raubfischen verwendet werden. Auf Fangbeschränkungen sind zu achten!

Für Jugendliche ist das Raubfischen verboten.

Ausnahme: Fischereischein und die Jahreskarte für Erwachsene.

3) Krebsfang: Unterliegt dem BayFiG

Zusätzlich zu den obigen Bestimmungen kann jedes Vereinsmitglied die Erlaubnis zum Fang von Krebsen an unseren Vereinsgewässern beantragen. Diese Erlaubnis ist kostenlos. Die Erlaubnis wird zusätzlich in diesem Fangbuch vermerkt und unterliegen folgenden Bestimmungen:

- die Erlaubnis zum Krebsfischen können nur aktive Vereinsmitglieder mit gültigem Fischereischein und gültiger Jahreskarte beantragen. Für Inhaber einer Tageskarte ist die Krebsfischerei untersagt.
- Das Fischen auf Krebse ist den Junganglern verboten.
Ausnahme: Fischereischein und die Jahreskarte für Erwachsene.
- es dürfen nur Krebsreusen oder Krebsteller verwendet werden.
Köderfischreusen oder Ähnliche sind verboten.
- es dürfen, von Inhabern einer Krebserlaubnis, max. 3 Krebsreusen pro Vereinsgewässer ausgebracht werden. Erlaubt sind somit zeitgleich 3 Reusen im Inselweiher, 3 Reusen im "Wiesendorfer" und weitere 3 Reusen im Attingerweiher.

- Die Erlaubnis zum Krebsfischen ist eine Zusatzerlaubnis. Es darf zeitgleich mit den erlaubten Angelruten gefischt werden.
- die beantragten Reusen werden durch die Vorstandschaft gekennzeichnet bzw. signiert. Nicht signierte Krebsreusen erfüllen den Tatbestand der Fischwilderei StGB § 293 und werden zu Anzeige gebracht.
- die Fänge müssen ins Fangbuch eingetragen werden. Bei artenfremden Krebsarten reicht Datum, Anzahl und Gewässer. Krebse werden von der Kopfspitze bis zum Ende des Schwanzes (Abdomen) gemessen.
- die ausgebrachten Krebsreusen müssen beim Ausbringen **nicht** durch Bojen oder Ähnliches gekennzeichnet werden. Sie dürfen aber die Angelfischerei nicht beeinträchtigen.
- Krebsreusen dürfen maximal 48 Stunden ohne Beaufsichtigung im Gewässer verbleiben. Dann sind sie zu entleeren.
- das Herausziehen fremder Reusen ist untersagt und wird mit einem Bußgeld von 50,00 EUR geahndet.
- Artenfremde Krebse müssen entnommen werden und dürfen nicht zurückgesetzt werden.

4) Raubfischen ist nur mit Draht, Kevlar, Hardmono oder vergleichbarem Vorfach erlaubt. Fluorocarbon-Schnüre sind nicht erlaubt. Weiterhin verboten ist das Auswerfen und sofortiges Einholen von Maisketten (Ziehen) in der Zeit vom 01. Januar bis einschl. 30. April!

5) Mindestgrößen und Schonzeiten sind zu beachten: siehe Mindestmaße und Schonzeiten. (BayFiG, FiG und AVFiG)

6) Fische, die unter Einhaltung der für sie festgesetzten Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gefangen worden sind, sowie gefangene Fische ohne Fangbeschränkung dürfen nur zur Erfüllung des Hegeziels unter der Beachtung des Tierschutzrechts und nach Maßgabe einer Entscheidung des Fischereiausübungsberechtigten wieder ausgesetzt werden (§11 Abs. 8 AVBayFiG).

Wer untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische, welche überlebensfähig waren, mitnimmt, wird mit dem ersatzlosen Entzug des Erlaubnisscheines für ein Jahr bestraft.

7) Landen und Hältern gefangener Fische:

Zum Landen der Fische ist unbedingt ein knotenloser Textil-Kescher zu verwenden der beim Angeln immer mitzuführen ist. Das Hältern im Fangwasser ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreiem Textil hergestellt sind. Gehälterte Fische dürfen nicht mehr ins Fanggewässer zurückgesetzt werden!

8) Besondere Fangbeschränkungen: Täglich höchstens 2 Karpfen, jährlich jedoch nicht mehr als 30 Stück! Anstatt Karpfen täglich 2 Schleien oder 2 Aale. In der Woche 2 Raubfische jedoch pro Tag nur einen und jährlich nicht mehr als 15 Stück! Barsche fallen nicht unter die Raubfischfangbeschränkung. Raubfische die das Schonmaß nicht erreicht haben, jedoch nicht überlebensfähig sind müssen ebenfalls ins Fangbuch eingetragen werden und fallen somit auch unter die Fangbeschränkung. Zusätzlich dürfen pro Tag höchstens 10 Weißfische über 25 cm gefangen werden. Die Woche zählt von Sonntag, 0.00 Uhr bis Samstag, 24.00 Uhr. Ein Verkauf oder Tausch von Fischen an Berufsfischer, Privat, Hotels oder Gaststätten ist untersagt.

9) Fangbuch:

Das Fangbuch ist nach den Vorschriften des Vereins zu führen. Ohne Fangbuch darf nicht geangelt werden! Jeder angeeignete Fisch muss unmittelbar nach dem Fang ins Fangbuch eingetragen werden. Gefangene Fische dürfen nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis der Vorstandschaft in andere Gewässer umgesetzt werden! Aus organisatorischen Gründen müssen alle entnommene Fische ab 25 cm in das Fangbuch und in die Fangmeldung eingetragen werden.

10) Eisfischen ist an allen Vereinsgewässern der Anglerfreunde Rain 1984 e. V. verboten.

11) Das Anfüttern/Fischen mit Hunde- und Katzenfutter ist verboten.

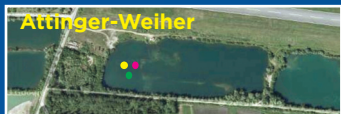
12) Erlaubnisscheine sind nicht übertragbar. Jedes Vereinsmitglied darf angetroffene Fischer auffordern ihren Erlaubnisschein und gültigen Fischereischein zu zeigen. Das Vorzeigen beruht auf freiwilliger Basis. Vereinsmitglieder die keine bestätigte Fischereiaufseher oder Fischereivollzugsbeamte im Außendienst nach Art 72 des Bayerischen Fischereigesetzes sind, können eine Einsicht nicht erzwingen. Ratschlag des Vorstandes: Sollte der angetroffene Fischer die Einsicht verweigern, kontaktieren Sie bitte einen Fischereiaufseher.

Den Anweisungen der Fischereiaufseher sind ohne jeden Widerspruch Folge zu leisten.

13) Während allen Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen der Anglerfreunde Rain 1984 e. V. sowie bei Veranstaltungen, an denen die Vereinsfahne beteiligt ist, sind Fischen, Campen und sämtliche Freizeitaktivitäten an unseren Vereinsgewässern strengstens untersagt! Dies gilt jeweils für den Aktionszeitraum, eine Stunde vor und eine Stunde nach der Veranstaltung bzw. dem Arbeitseinsatz. Alle vom Gemeinschaftsfischen nicht betroffenen Gewässer sind für sämtliche Aktivitäten gesperrt: 1 Stunde vor Angelbeginn bis 1 Stunde nach Ende des Angelns. Das zu befischende Gewässer ist für sämtliche Aktivitäten gesperrt: Vortag 23.00 Uhr bis 1 Stunde nach Ende Hegefischen.

14) Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt an den Vereinsgewässern der Anglerfreunde Rain 1984 ein Alkoholverbot! Dies gilt auch für deren Begleiter, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben!

15) Bojen: **Rote Boje:** Gewässer ist komplett zum Befischen gesperrt. **Gelbe Boje:** Gewässer ist zum Raubfischen gesperrt, zum Friedfischen freigegeben. **Grüne Boje:** Gewässer ist zum Friedfischen gesperrt, zum Raubfischen freigegeben.



16) Jedes aktive Mitglied mit Jahreskarte muss mindestens 10 Arbeitsstunden pro Jahr im Verein leisten. Für jede nicht abgeleistete Arbeitsstunde werden 20,00 € berechnet! Der Betrag ist im April des folgenden Jahres zu entrichten. Weiterhin erlischt bei Nichterreichen der 10 Stunden der Anspruch auf eine Jahreskarte für das Folgejahr. Von Arbeitseinsätzen befreit sind Mitglieder ab 67 Jahre oder einem GdB von mindestens 60%. Über den Anspruch auf eine Jahreskarte entscheidet die Vorstandschaft.

17) Boote. Alle Boote die benzinbetriebene Motoren haben sind verboten. Boote mit Elektromotoren sind ebenfalls untersagt. Ausnahme: Die Verwendung von Futterbooten ist gestattet. Das Ausbringen der Angelköder mit Booten ist erlaubt. Hierzu muß die Angelrute beaufsichtigt am Ufer verbleiben. Haben sich Fische im Drill, in Hindernisse verfangen so ist ein "Freifahren" des Fisches erlaubt. Hierzu darf die Angelrute mit in das Boot genommen werden.

18) Für Flurschäden haftet der Verursacher selbst!

19) Neben diesem Erlaubnisschein ist grundsätzlich ein gültiger Fische-reischein erforderlich!